

Informationen zu Wissenschaft und Familie am Max-Planck- Institut



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

- › Gesetzlicher Mutterschutz
- › Einkommen während und nach der Schwangerschaft
- › Betreuung
- › Anlaufstellen

Gesetzlicher Mutterschutz:

Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, die Mutter und ihr Kind vor und nach der Geburt vor Gefährdungen am Arbeitsplatz und vor finanziellen Einbußen zu schützen. Es wird werdenden Müttern empfohlen, die Schwangerschaft und den mutmaßlichen Entbindungstermin mitzuteilen, sobald er Ihnen bekannt ist ([§ 15 Abs. 1, Satz 1 MuSchG](#)), damit die entsprechenden Schutzbestimmungen zu ihren Gunsten greifen können. Im Rahmen der Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist die Frage nach einer Schwangerschaft dagegen unzulässig.

Tipp:

Die Meldung der Schwangerschaft sollte bei der Personalabteilung und beim Abteilungsdirektor erfolgen. Hierbei ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend.

- Mutterschutzfrist: Werdende Mütter dürfen laut [§ 3 des Mutterschutzgesetzes](#) in den letzten sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zwölf Wochen nach Entbindung) nicht beschäftigt werden.

Ausnahme: Durch eine ausdrückliche Erklärung seitens der werdenden Mutter besteht die Möglichkeit, die Beschäftigung **vor** der Entbindung fortzusetzen. Diese Erklärung kann seitens der werdenden Mutter jederzeit widerrufen werden. Nach der Entbindung muss die Schutzfrist jedoch eingehalten werden ([§ 3 MuSchG](#)).

- Kündigungsschutz: Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht zulässig, wenn dem Abteilungsleiter die Schwangerschaft oder die Entbindung zur Zeit der Kündigung bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wurde ([§ 17 MuSchG](#)).

Tipp:

Um schwangere Frauen zu schützen besteht ein Beschäftigungsverbot für Schwangere in einigen Tätigkeitsbereichen wie z. B. in bestimmter Labor- oder Fließbandarbeit und den unter [§ 11 MuSchG](#) genannten Tätigkeiten. In diesem Fall muss die Schwangerschaft dem Arbeitgeber unverzüglich gemeldet werden.

Nähere Informationen zum gesetzlichen Mutterschutz finden sich beim [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(BMFSFJ\)](#). Für weitere Fragen oder Tipps können Sie sich jederzeit gern an Katharina Haberl (haberl@eva.mpg.de) und an die Personalabteilung (personal@eva.mpg.de) wenden. Weiterführende Informationen zum Mutterschutz finden Sie darüber hinaus im [Organisationshandbuch](#).

Einkommen während und nach der Schwangerschaft

Generell

▸ Kindergeld

Das Kindergeld wird beginnend mit der Geburt für alle in Deutschland lebenden und gemeldeten Kinder gezahlt. Die Höhe des Kindergeldes kann [hier](#) berechnet werden.

[Beantragung bei der Agentur für Arbeit](#) (Familienkasse).

Anschrift: [Georg-Schumann-Str. 150 / 04159 Leipzig](#)

Tipp:

Zum Termin die Geburtsurkunde und die Meldebescheinigung des Kindes mitbringen.

Nähere Informationen zum Kindergeld finden sich ebenfalls auf der [Webseite des BMFSFJ](#).

Tipp:

Wenn nur ein Elternteil deutsche_r bzw. europäische_r Staatsbürger_in ist, dann sollte das Kindergeld von diesem Elternteil beantragt werden. Dies erspart bürokratischen Aufwand. Nicht-EU-Bürger_innen müssen ihre Aufenthaltsgenehmigung zusammen mit dem Kindergeld-Antrag einreichen. Die Familienkasse prüft darauffolgend die Ansprüche der Familie auf das Kindergeld.

▸ Sorgerecht und Unterhaltszahlungen

Sollten in diesen Bereichen Fragen oder Probleme bestehen, finden sich Hilfestellungen beim zuständigen Ministerium:

- [Das Kindergeld](#)
- [Unterhalt \(Zuständigkeit und Höhe\)](#)
- [Beistandschaft \(Feststellung der Vaterschaft und Unterhalt – wird vom Jugendamt angestoßen\)](#)

Mit TVöD-Vertrag

▸ Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird (monatlich) von den gesetzlichen Krankenkassen während der Mutterschutzfrist bezahlt. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss von ca. der Höhe des vorherigen Nettolohns. Die genaue Höhe des Mutterschaftsgeldes lässt sich [hier berechnen](#). Nähere Informationen zum Mutterschaftsgeld [hier](#).

Tipp:

Bei privater Krankenversicherung muss bei der Versicherungsgesellschaft erfragt werden, welche Leistungen bei Schwangerschaften und Geburten zur Verfügung stehen.

▸ Elterngeld

Das [Elterngeld](#) während der Elternzeit (maximal 14 Monate lang ab Geburt des Kindes) erhält das Elternteil, welches die Elternzeit nimmt und liegt zwischen 300 und 1800 Euro (abhängig vom vorherigen Nettolohn). Für die Berechnung der Summe stellt das BMFSFJ einen [Elterngeldrechner online](#) zur Verfügung.

- Auch die Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern sowie Elternteilzeit ist möglich.
- Alle Optionen sowie der Zeitrahmen sollten mit dem Abteilungsdirektor besprochen werden. Die entsprechenden Informationen werden dann an die Personalabteilung weitergegeben.

Tipp:

Beantragung Sie die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn.

Als Stipendiat*in

- ▶ Es erfolgt eine Fortzahlung des vollen Stipendiums während der Schutzfrist.
 - ▶ Eine Stipendienverlängerung um bis zu 12 Monate für die Erziehung von Kindern bis zu 12 Jahren ist möglich. Für jedes weitere Kind, das während der Stipendienzeit geboren wird, ist eine Stipendienverlängerung um weitere 3 Monate möglich. Grundsätzlich sind die Regelungen sehr flexibel, auch Teilzeitstipendien sind möglich. Sprich mit deinem Abteilungsleiter, welche Optionen am Besten sind.
-

Tipp:

Alternativ zur Stipendienverlängerung kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten für die 12-monatige Verlängerung beantragt werden (siehe: Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, S.3).

- ▶ Für alle Stipendiat*innen wird eine Kinderzulage monatlich für das erste Kind bis zum Alter von 18 Jahren gezahlt, für jedes weitere Kind kommt eine weitere anteilige Zulage hinzu.
-

Tipp:

Wende dich vertrauensvoll an deinen Abteilungsleiter. Die Max-Planck-Gesellschaft nimmt ihre soziale Verantwortung sehr ernst und gewährleistet einen guten Schutz für Eltern.

- Informationen zu den **Richtlinien der Nachwuchsförderung Promovierender mit Stipendium** sind im OHB unter XIII.2.04 zu finden
- Das **Merkblatt zur Schwangerschaft im Arbeitsverhältnis** ist im OHB unter X.4.21 zu finden.
- Das **Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern** ist im OHB unter XIII.99_06.b zu finden.

Betreuung:

Kinder, die in Leipzig leben und wohnhaft gemeldet sind, haben im Alter von 1-3 Jahren rechtlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder durch eine Tagespflege. Es wird empfohlen, umgehend nach der Geburt oder dem Zuzug den Bedarf auf einen Platz in einer Kindertagesstätte im [Amt für Jugend, Familie und Soziales](#) anzumelden. Besteht 6-8 Wochen vor Bedarfsbeginn keine Betreuungsmöglichkeit seitens der Stadt, sollte dies dem [Amt für Jugend, Bildung und Familie](#) mitgeteilt werden. Falls es trotz Bedarfsanmeldung keine passende Einrichtung seitens der Stadt gibt, werden die Kosten für private Einrichtungen oder eine Tagespflege (für Kinder bis zu 3 Jahren) gegebenenfalls vom Amt für Jugend, Bildung und Familie zum Teil oder ganz übernommen. [Hier](#) findest du Informationen zum Rechtsweg im Falle fehlender Kitaplätze.

Überblick über Kindertagesstätten sowie Angebote der Tagespflege in und um Leipzig:

- [Mein Kitaplatz Leipzig](#)
- [Leipziger Kita-Initiative](#)
- Beratung und aktuelle Information im [Amt für Jugend, Familie und Soziales](#).
- Vermittlung von qualifizierten Babysittern, Tagesmüttern/ -vätern und Au-Pairs sowie Notfall- und Ferienbetreuung für Mitarbeiter*innen der MPG unter familienservice.de (pme Assistance).
 - Kostenfreie Familienservice-Hotline: 0800-80 100 70 80
 - Regionaler Familienservice: Tel.: 0341 – 3085390 / Fax: 0341 – 30853914
 - Kosten für die Vermittlung werden von der Max-Planck-Gesellschaft übernommen.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Kinder bei einer Tagesmutter direkt am MPI betreuen zu lassen. Wende dich diesbezüglich bitte an Katharina Haberl (haberl@eva.mpg.de).

Anlaufstellen

Im Institut

- ▶ Personalabteilung
Birgit SCHUBERT / schubert@eva.mpg.de / 0341 – 3550 – 114
Markus PRAUSER / markus_prauser@eva.mpg.de / 0341 – 3550 – 766
Susan BERGER / susan_berger@eva.mpg.de / 0341 – 3550 – 136
- ▶ Gleichstellungsbeauftragte
Katharina HABERL / haberl@eva.mpg.de / 0341 – 3550 – 417
Janet KELSO / kelso@eva.mpg.de / 0341 – 3550 – 552
- ▶ International Office
Rocco BUCHHOLZ / buchholz@eva.mpg.de / 0341 – 3550 – 117
(Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen bzgl. Kindergeld, Bedarfsanmeldung für Kitas etc.)
- ▶ [MaxNet](#)
Online-Plattform für Mitarbeiter_innen der MPG zum Austausch über verschiedene Themen (vergleichbar mit gängigen sozialen Medien).

In Leipzig

- ▶ [Familienkasse – Kindergeldstelle](#)
Anschrift: Georg-Schumann-Straße 150 / 04159 Leipzig
E-Mail: familienkasse-sachsen@arbeitsagentur.de
Eine Terminvereinbarung wird empfohlen.
- ▶ [Service-Rufnummer für Kindergeld und Kinderzuschlag](#) (bundesweit)
Persönliche Anliegen: 0800-4 5555 30 / Montag bis Freitag 8:00 – 18:00 Uhr
Auszahlungstermine: 0800-4 5555 33 / täglich 0:00 – 24:00 Uhr
Beide Nummern sind kostenfrei!
- ▶ [Beratungsstelle Pro Familia](#)
Angebot: Familienplanung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualpädagogik, Sozial- und Familienrecht, Verhütung und Wechseljahre
Anschrift: Egelstraße 4a / 04103 Leipzig
Telefon: 0341 2324319
Öffnungszeiten: Montag / Mittwoch / Freitag 9:00 – 12:00 Uhr; Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr; Donnerstag nur nach Vereinbarung; E-Mail: leipzig@profamilia.de

Hilfen bei häuslicher Gewalt

- ▶ [Frauen- und Kinderschutzhaus LEIPZIG](#)
Anschrift: Postfach 101032 / 04010 Leipzig
Telefon: 0341-2324277
E-Mail: fh@frauenhaus-le.de
- ▶ [Autonomes Frauenhaus LEIPZIG/ Verein "Frauen für Frauen" e.V.](#)
Anschrift: Postfach 310 716 / 04211 Leipzig
Telefon: 0341-4798179 (0-24 Uhr)
E-Mail: kontakt@frauenhaus-leipzig.de

Weitere Anlaufstellen

- ▶ [Gewaltfreies Zuhause](#)
- ▶ [Weisser Ring e.V.](#)
- ▶ [Familienfreundliches Sachsen](#)
- ▶ [Beratung der Polizei](#)

Hinweis: Alle Angaben in diesem Newsletter sind ohne Gewähr. Wenden Sie sich im Zweifel an [Katharina Haberl](#).